

## Fachbeitrag

REACH hat Auswirkungen auf Faschingskostüme & Co

# Neue Grenzwerte für CMR-Stoffe in Textilien

DEKRA e.V.  
Konzernkommunikation  
Handwerkstraße 15  
D-70565 Stuttgart

[www.dekra.de/presse](http://www.dekra.de/presse)

**Seit Oktober 2018 gibt es für Unternehmen der Textil- und Schuhbranche Änderungen im Zusammenhang mit der europäischen Chemikalienverordnung REACH zu beachten. Die im „Fast Track“-Verfahren erarbeitete Verordnung (EU) 2018/1513 wurde veröffentlicht, und die neuen Beschränkungen wurden in den Eintrag Nr. 72 des Anhang XVII aufgenommen.**

Die neu festgelegten Grenzwerte gelten für CMR-Stoffen (carcinogenic, mutagenic, reproductive toxicity) in Kleidung, Textilien mit Hautkontakt und Schuwaren. Bei einer Überschreitung der Grenzwerte dürfen die genannten Produkte nach dem 1. November 2020 nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Die Beschränkungen in REACH Anhang XVII dienen dem Schutz der Verbraucher vor konkreten Stoffen und beschränken deren Verwendung in einzelnen, besonders relevanten Bereichen. Typische Beschränkungen betreffen beispielsweise Nickel in Modeschmuck, Formaldehyd in Reinigern, PAK in Kunststoffteilen oder Azofarbstoffe in Textilien.

Im Oktober 2015 hatte die EU-Kommission ihre Pläne für die Beschränkung von CMR-Stoffen in Textilien bekanntgegeben. Das Verfahren zum Erlass der Beschränkung wurde als sogenanntes „Fast-Track“ Verfahren nach REACH Art. 68(2) erarbeitet. Dieses verkürzte Verfahren verzichtet auf Elemente des normalen Verfahrens wie die Erstellung eines Anhang XV-Dossiers sowie auf die Stellungnahmen von RAC und SEAC. Dies wurde damit gerechtfertigt, dass die Schädlichkeit der betroffenen Stoffe bereits hinreichend belegt ist, da nur solche mit einer Einstufung als CMR 1A oder 1B für die Aufnahme in die Beschränkung in Frage kamen.

Die Zahl der Stoffe, die für die Aufnahme in die Beschränkung geprüft wurden, war mit anfänglich 286 Stoffen relativ hoch. In den folgenden Runden der Beratungen und öffentlichen Anhörungen reduzierte sich die Liste der Stoffe auf letztendlich 33 CMR-Stoffe. Der Eintrag Nr. 12 des Anhang XVII enthält 33 Stoffe folgender Gruppen:

- Schwermetalle
- PAK
- Chlorierte Toluolverbindungen
- Phthalate
- Farbstoffe

Datum Stuttgart, 30. Januar 2019

Kontakt Tilman Vögele-Ebering

Telefon direkt 0711.7861-2122

Telefax direkt 0711.7861-742122

E-Mail [tilman.voegele-ebering@dekra.com](mailto:tilman.voegele-ebering@dekra.com)

- Sonstige Stoffe

In der Anlage 12 sind zu jedem Stoff spezifische Grenzwerte aufgeführt. Im Hinblick auf die Konzentrationsgrenzwerte gilt, wenn in anderen Einträgen von Anhang XVII der REACH-Verordnung oder in sonstigen EU-Rechtsvorschriften andere Grenzwerte festgelegt sind, stets der strengere Grenzwert. Dies bezieht sich unter anderem auf die Grenzwerte für polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) in Eintrag 50 und in der Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG.

Eine Liste verfügbarer Analysemethoden für bestimmte Matrices, die zur Bestimmung der verschiedenen Stoffe verwendet werden können, ist im erläuternden Leitfaden der ECHA enthalten. Es wird vorgeschlagen, jeweils das leistungsstärkste Verfahren zu verwenden.

## **Für diese Artikel gilt die Beschränkung**

### **1) Kleidung oder Zubehör**

- Tops, Hemden, Blusen, Hosen, Kleider, Röcke, Anzüge
- Jacken, Mäntel, Regenmäntel, Umhänge,
- Unterwäsche, Nachtwäsche
- Strumpfwaren (z. B. Socken, Strumpfhosen, Strümpfe, Leggings)
- Sportkleidung, Badekleidung (z. B. Badeanzüge, Bikinis, Badehosen)
- Handschuhe (einschließlich Latexhandschuhe, die nicht unter die Verordnung (EU) 2016/425 oder die Verordnung (EU) 2017/745 fallen), Fäustlinge, Muffe
- Umschlagtücher, Schals, Stolen, Krawatten, Krawattenschals
- Hüte, Kappen, Mützen, Schleier
- Taschen wie Handtaschen, Rucksäcke, Aktentaschen
- Uhrenarmbänder
- Masken- und Verkleidungskostüme

**2) Andere Textilien** (die bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung in einem ähnlichen Maße wie Kleidung mit der menschlichen Haut in Berührung kommen.)

- Bettwäsche (z. B. Betttücher, Bettdecken- und Kopfkissenbezüge)
- Decken, Bettüberwürfe, Polsterungen, Sitzkissenbezüge, Schlafsäcke
- Bademäntel, Handtücher
- Wiederverwendbare Windeln und Hygieneeinlagen
- für den Endverbraucher bestimmte Garne und Gewebe

### **3) Schuhe**

Direkt auf Textilartikel aufgebrachte Aufdrucke und Beschichtungen fallen unter die Beschränkung.

### **Für diese Produkte soll die Beschränkung nicht gelten**

- Zubehör, das kein Kleidungszubehör ist, etwa Schmuck, Brillen und Sonnenbrillen
- Gardinen, Servietten und Tischwäsche
- Teppichböden und textile Fußbodenbeläge zur Verwendung in Innenräumen, Teppiche und Läufer
- textile Lampenschirme und Wanddekorationen
- Füllstoffe für Stühle, Sessel und Sofas
- Kleidung, Zubehör, Schuhe oder Teile von Kleidung, Zubehör und Schuhen, die ausschließlich aus Naturleder, Pelzen oder Häuten bestehen
- nicht textile Verschlüsse und nicht textile Zierelemente (außer Aufdrucken) wie Knöpfe, Reißverschlüsse, Klettverschlüsse, Nieten, Druckknöpfe, Verschlüsse oder Schnallen, Ösen, Schnappverschlüsse, Knebel, Haken, Flitter, Perlen, Steine oder Metallgeflecht. Aufdrucke und Beschichtungen gelten nicht als Zierelemente im Sinne dieser Ausnahme.
- gebrauchte Artikel
- Einwegwindeln und -hygieneeinlagen
- Artikel, die von der Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates über persönliche Schutzausrüstungen erfasst werden
- Artikel, die von der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates über Medizinprodukte erfasst werden.

### **Über DEKRA**

*Seit mehr als 90 Jahren arbeitet DEKRA für die Sicherheit: Aus dem 1925 in Berlin gegründeten Deutschen Kraftfahrzeug-Überwachungs-Verein e.V. ist eine der weltweit führenden Expertenorganisationen geworden. Die DEKRA SE ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft des DEKRA e.V. und steuert das operative Geschäft des Konzerns. Im Jahr 2018 hat DEKRA einen Umsatz voraussichtlich von mehr als 3,3 Milliarden Euro erzielt. Mehr als 46.000 Mitarbeiter sind in rund 60 Ländern auf allen fünf Kontinenten im Einsatz. Mit qualifizierten und unabhängigen Expertendienstleistungen arbeiten sie für die Sicherheit im Verkehr, bei der Arbeit und zu Hause. Das Portfolio reicht von Fahrzeugprüfungen und Gutachten über Schadenregulierung, Industrie- und Bauprüfung, Sicherheitsberatung sowie die Prüfung und Zertifizierung von Produkten und Systemen bis zu Schulungsangeboten und Zeitarbeit. Die Vision bis zum 100. Geburtstag im Jahr 2025 lautet: DEKRA wird der globale Partner für eine sichere Welt.*